

2294/AB XXI.GP
Eingelangt am: 01-06-2001

BUNDESMINISTER
FÜR LAND - UND FORSTWIRTSCHAFT,
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dkfm. Dr. Hannes Bauer und Kollegen vom 3. April 2001, Nr. 2276/J, betreffend Grundwasserschutz, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend ist festzuhalten, dass aus dem Gewässerschutzbericht 1999 die Aussage, dass „für etwa 700.000 Österreicher kein Trinkwasser in ausreichender Qualität zur Verfügung steht“ keinesfalls entnommen werden kann. Der Bericht hält fest, dass die Länder auf Basis der Trinkwasser - Ausnahmeverordnung für ca. 200.000 Einwohner einzelne Grenzwerte im Trinkwasser befristet ausgesetzt haben. Dies ist jedoch keinesfalls mit einer gesundheitlichen Gefährdung der Bevölkerung gleichzusetzen.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass die noch in der SP/VP - Koalition im Juni 1999 unternommenen Bemühungen zur Neugestaltung des § 33f WRG 1959 aufgrund des Abbruchs der Gespräche seitens der SP - Verhandler letztlich erfolglos blieben. Zwischenzeitlich wurde auf parlamentarischer Ebene im Juni 2000 ein Konsens innerhalb der nunmehrigen Koalitionsparteien gefunden, der in Art. V des Agrarrechtsänderungsgesetzes (BGBl. I Nr. 39/2000) in Form einer Umgestaltung des § 33f seinen Niederschlag fand. Weitgehend deckt sich das nunmehrige Modell mit dem schon im Juni 1999 diskutierten.

Zu Frage 1:

In den vergangenen Jahren hat sich in vielen Bereichen des Umweltrechts gezeigt, dass statt eines Abstellens auf rein hoheitliche Instrumentarien in bestimmten Fällen eine Kombination solcher mit Elementen des Vertragsumweltschutzes zweckdienlich erscheint, um die anstehenden Anforderungen zu bewältigen. Dieser Feststellung Rechnung tragend wurden durch die Novellierung des § 33f WRG 1959 neue Instrumentarien zur Verbesserung der Qualität von Grundwasser geschaffen.

Danach sind vom Landeshauptmann unter Heranziehung aller ihm zur Verfügung stehenden Daten jene Grundwassergebiete, bei denen ein festgelegter Schwellenwert nicht nur vorübergehend überschritten wird, als Beobachtungs- bzw. voraussichtliche Maßnahmengebiete abzugrenzen. Für die letztgenannte Kategorie sind vom Landeshauptmann Programme zu erlassen, die jene Maßnahmen enthalten, welche voraussichtlich zur Verbesserung der Qualität des Grundwassers erforderlich sein werden. Dem Grundsatz des Vertragsgewässerschutzes entsprechend können auf den betroffenen Grundstücken die bekanntgegebenen Maßnahmen freiwillig gesetzt werden oder sind ansonsten vom Landeshauptmann durch Verordnung verbindlich vorzuschreiben.

Die näheren Kriterien für die Ausweisung von Beobachtungs- und voraussichtlichen Maßnahmengebieten sowie der allgemeine Rahmen für jene Maßnahmen, aus denen der Landeshauptmann bei Erlassung der konkreten Programme zu wählen hat, sind im Rahmen einer Novellierung der Grundwasserschwellenwertverordnung zu normieren. Ein diesbezüglicher Entwurf wird derzeit finalisiert und einem Begutachtungsverfahren zugeführt werden.

Auf Basis der neuen Rechtslage sind somit vom Landeshauptmann derzeit keine Maßnahmenverordnungen im Sinne der bisherigen Regelung sondern zunächst mittels Verordnung Programme gemäß § 33f Abs.3 WRG 1959 neu zu erlassen.

Zu Frage 2:

Der Begriff der ordnungsgemäßen Landwirtschaft wird in Förderungsprogrammen nicht verwendet, da - den Vorgaben der Gemeinschaft entsprechend - ausschließlich Maßnahmen, die eine weitergehende Entlastung der Umwelt bewirken, förderungsfähig sind.

Zu Frage 3:

§ 32 Abs. 2 lit. g besagt lediglich, dass das Halten landwirtschaftlicher Nutztiere über ein Äquivalent von 3,5 Dunggroßvieheinheiten je Hektar jedenfalls wasserrechtlich bewilligungspflichtig ist. Aus dieser Bestimmung darf keinesfalls geschlossen werden, dass bei ungünstigen Standortgegebenheiten die wasserrechtliche Bewilligungspflicht nicht bei einem weitaus niedrigeren Äquivalent anzusetzen sein wird.

Zu Frage 4:

Das österreichische Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen wurde mit 1.10.1999 in Kraft gesetzt. Dieses Programm legt die Grundvoraussetzungen für eine gewässerschonende Landwirtschaft fest. Es ist rechtsverbindlich und somit von jedermann einzuhalten.

Wie bereits oben angeführt, soll das Ziel der Grundwassersanierung primär durch freiwillige Bewirtschaftungsbeschränkungen erzielt werden. Das ÖPUL enthält daher zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserqualität. Insbesondere das Maßnahmenpaket „Projekte für den vorbeugenden Gewässerschutz“, das mit zumindest 150 Mio. ATS dotiert ist, ist ein anerkanntes Instrument. Aber auch andere Maßnahmen des ÖPUL wie z.B. „Biologische Wirtschaftsweise“ (rd. 900 Mio. ATS/Jahr) tragen zu einer Verbesserung unserer Gewässer bei.

Die Änderung der Grundwasserbeschaffenheit ist ein langsamer Prozess, der von vielen Umweltparametern wie z.B. Niederschlagsverteilung abhängt. Eine jährliche Veröffentlichung der Messergebnisse könnte somit keinen repräsentativen Trend darstellen. Im alle 3 Jahre

erscheinenden Gewässerschutzbericht des Bundesministeriums für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft werden die Ergebnisse umfassend dargestellt.